



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 18. Dezember 1967 | Teil 11 Nr. 118

Tag	Inhalt	Seite
4.12. 67	Anordnung über die Anwendung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes auf den Konsumgüterbinnenhandel	829
	Berichtigung	836

Anordnung über die Anwendung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes auf den Konsumgüterbinnenhandel

vom 4. Dezember 1967

Die umfassende Durchsetzung des ökonomischen Systems als Kernstück des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus erfordert grundlegende Veränderungen im Handel. Der Handel beeinflusst entscheidend das Entwicklungstempo der Konsumgüterindustrie und Landwirtschaft und die rationelle Nutzung ihrer Fonds. Deshalb ist es erforderlich, den Wirkungsgrad des Handels im Gesamtsystem der Volkswirtschaft zu erhöhen und zu sichern, daß er der Bevölkerung die Konsumgüter konzentriert nach Bedarfskomplexen, verbunden mit einem umfangreichen Programm an Dienstleistungen, anbietet und durch die Anwendung moderner Verkaufsmethoden den Einkauf erleichtert. Die Erfüllung der sich daraus für den Handel ergebenden Aufgaben verlangt, die Entscheidungsvollmachten dort zu erweitern, wo sich die Handelsprozesse vollziehen und wo über ihre Effektivität entschieden wird. In diesem Prozeß entstehen neue Handelsbetriebe, die entsprechend den ständig wachsenden Anforderungen zu organisieren sind und in denen die Einheit von Planung, Leitung, Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und Durchführung der Handelsprozesse herzustellen ist.

Gemäß § 49 Abs. 2 der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) wird dazu folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die zweigspezifische Anwendung der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes auf die Warenhäuser, Kaufhallen, Filialbetriebe, Hotels, Großgaststätten und andere volkseigene Einzelhandelsbetriebe im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Handel und Versorgung, soweit sie juristisch selbständig sind.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind auf andere Betriebe und Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Handel und Versorgung,

die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden auch auf die Großhandelsgesellschaften und andere sozialistische Handelsgesellschaften im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Handel und Versorgung unter Berücksichtigung der Besonderheiten Anwendung, die sich aus der Rechtsform einer Gesellschaft ergeben.

Stellung und Hauptaufgaben des volkseigenen Handelsbetriebes

§2

(1) Der volkseigene Handelsbetrieb (nachstehend Betrieb genannt) ist die wichtigste gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtlich selbständige Einheit der Warenzirkulation mit Konsumgütern, ein Kollektiv sozialistischer Werktätiger.

(2) Im System der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat der Betrieb

— durch die effektivste Ausnutzung seiner ihm anvertrauten materiellen und finanziellen Fonds und der Kredite dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechend eine bedarfsgerechte und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung in seinem Versorgungsgebiet mit den geringsten Kosten zu sichern

— entsprechend seiner Verantwortung zur aktiven Mitgestaltung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses durch die Herstellung sozialistischer Kooperationsbeziehungen so auf Industrie, Landwirtschaft und Außenhandel einzuwirken, daß Konsumgüter hergestellt bzw. importiert werden, die in Menge, Qualität, Sortiment und Preis dem Bedarf entsprechen, und die Durchsetzung der wissenschaftlich-technischen Revolution zu fördern

— seinen Reproduktionsprozeß von der Marktforschung über den Wareneinkauf, die Bestandhaltung bis zum Verkauf der Konsumgüter zu planen und durchzuführen sowie mit seinen Kooperationspartnern durch eine aktive Marktgestaltung rationelle Absatzbedingungen zu entwickeln

— die Erfüllung seiner Handelsaufgaben — soweit erforderlich — durch eigene Produktionstätigkeit zu gewährleisten